

**Fachstudienordnung
für den Teilstudiengang
Deutsch als Beifach
an der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald
vom 29. November 2001**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 9. Februar 1994 (GVObI. M-V S. 293) und auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 07. August 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) sowie auf Grundlage der Gemeinsamen Bestimmungen für die Fachstudienordnungen der Fächer für die Lehrämter erlässt der Senat der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald die folgende Fachstudienordnung für den Teilstudiengang Deutsch als Beifach (Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Haupt- und Realschulen) als Satzung:

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Aufbau des Studiums
- § 2 Studienziel
- § 3 Ordnungsgemäßes Studium
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Zweiter Abschnitt: Studium

- § 6 Studiengegenstand
- § 7 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 8 Leistungsnachweise

Dritter Abschnitt

- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen abgeschlossen.
- (2) Für das Beifach Deutsch beträgt der Gesamtumfang 20 SWS, davon sind 2 SWS in der Fachdidaktik Deutsch zu belegen.
- (3) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 2 Studienziel

Mit dem Studium erwerben die Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Grundlage für die Erteilung des Deutschunterrichts Haupt- und Realschulen sind.

§ 3 Ordnungsgemäßes Studium

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 3 der Gemeinsamen Bestimmungen für die Lehrämter setzt voraus:
 - a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in dem in den Gemeinsamen Bestimmungen festgelegten Umfang,
 - b) den Besuch der nach § 7 obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen,
 - c) den Erwerb der in § 8 vorgesehenen Leistungsnachweise.
- (2) Die Fakultät bietet weitere Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Fach Deutsch und der Deutschdidaktik dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten.

§ 4 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden einführend in Grundkursen, Proseminaren, Hauptseminaren bzw. Seminaren und Vorlesungen vermittelt. Zur Ergänzung werden Übungen angeboten.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den §§ 8 Abs.2 und 5. In begründeten Härtefällen lässt der Dekan auf Antrag Ausnahmen zu.

(2) Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Veranstaltung bekannt zu geben.

Zweiter Abschnitt Studium

§ 6 Studiengegenstand

Studiengegenstand sind im zunächst die begrifflichen, systematischen und methodischen Grundlagen für die Fachgebiete Deutsche Sprache, Neuere deutsche Literatur sowie für die Fachdidaktik. Im weiteren Verlauf dient das Studium der Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse in ausgewählten Gebieten der deutschen Sprache, der Neueren deutschen Literatur und der Fachdidaktik.

Deutsche Sprache: Vertrautheit mit syntaktischen, textlinguistischen und semantischen Analyse- und Beschreibungsmethoden, Grundkenntnisse zu Ansätzen der linguistischen Theorienbildung

Neuere deutsche Literatur: Vertrautheit mit einer bestimmten literaturgeschichtlichen Epoche, einer Gattungsgeschichte, ausgewählten literaturgeschichtlichen und systematisch-theoretischen Schwerpunkten.

Fachdidaktik: Anwendungsbereite Fähigkeiten zum Umgang mit didaktischen und methodischen Sachverhalten bei Vermittlung und Aneignung von Gegenständen der deutschen Sprache und Literatur sowie von Medien.

§ 7 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch:

- | | |
|--|-------|
| a) Einführung in die Deutsche Sprache:
Grundkurs A | 2 SWS |
| b) Einführung in die Literaturwissenschaft:
Grundkurs A | 2 SWS |
| c) Einführung in die Fachdidaktik
Proseminar (Grundkurs) | 2 SWS |
| d) Übung zum produktiven Schreiben | 2 SWS |
| e) Kurs zur Sprechwissenschaft, Sprecherziehung und Rhetorik | 2 SWS |

(2) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden wahlobligatorisch:

- | | |
|---------------------------|-------|
| Neuere deutsche Literatur | 6 SWS |
| Deutsche Sprache | 4 SWS |
| (bzw. umgekehrt) | |

Die Gegenstände wahlobligatorischer Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Prüfungsanforderungen der Lehrerprüfungsverordnung für Mecklenburg-Vorpommern.

§ 8 Leistungsnachweise

(1) Folgende Leistungsnachweise sind zu erbringen:

- a) Ein Leistungsnachweis ist in der Sprachwissenschaft oder in der Neueren deutschen Literatur zu erbringen.
- b) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar der Neueren deutschen Literatur, wenn vorher ein sprachwissenschaftliches Proseminar belegt wurde, Sprachwissenschaft, wenn vorher ein literaturwissenschaftliches Proseminar belegt wurde

(2) Die Teilnahme an einem Proseminar in den Fachgebieten Neuere deutsche Literatur oder Sprachwissenschaft setzt den erfolgreichen Abschluss (45minütige Klausur) der Grundkurse A voraus.

(3) Der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Proseminar wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen) sowie einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten schriftlichen Seminararbeit.

(4) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen) und einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten schriftlichen Seminararbeit (10-15 Seiten).

(5) Die Teilnahme an einem Hauptseminar setzt voraus, dass die Studierenden die vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Absolvierung der Grundkurse in den Fachgebieten sowie eines Proseminars in der Fachdidaktik oder einer schulpraktischen Übung erbracht haben.

Dritter Abschnitt

§ 9 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, auf die die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern sowie die Gemeinsamen Bestimmungen für Fachstudienordnungen der Fächer für Lehrämter insgesamt Anwendung finden.

(2) Im übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den Studenten keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studenten Vertrauensschutz dahingehend, dass der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, 29. November 2001

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Studienplan

Teilstudiengang Deutsch als Beifach

- | | |
|--------------|------------|
| 1. Semester: | 1 GK A |
| 2. Semester: | 1 GK A |
| 3. Semester: | 1 GK |
| 4. Semester: | 1 Ü + 1 PS |
| 5. Semester: | 1 Ü + 1 HS |
| 6. Semester: | 1 VL |
| 7. Semester: | 1 HS |
| 8. Semester: | 1 HS |